



Frau
Silke Lachmund
Hildesheimer Str. 139
30880 Laatzen

Berlin, 11. Juli 2013
Bezug: Mein Schreiben
vom 4. Juni 2013
Anlage: 1

Referat Pet 4

Oberamtsrat Wolfgang Dierig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35737
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Strafprozessordnung

Pet 4-17-07-3120-049970 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrte Frau Lachmund,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen umfassend geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme einbezogen.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich auf eine Abwägung Ihrer Ausführungen mit den Darlegungen des Bundesministeriums der Justiz, die nach Auffassung des Ausschussdienstes nicht zu beanstanden sind und auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen diese Bewertung vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in sechs Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Wolfgang Dierig



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An das
Sekretariat des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

DATUM Berlin, 1. Juli 2013

BETREFF: Strafprozessordnung

HIER: Eingabe der Frau Silke Lachmund, 30880 Laatzen, vom 22. April 2013

BEZUG: Ihr Schreiben vom 7. Juni 2013, Az.: Pet 4-17-07-3120-049970

Die Petentin fordert ein Verbot der Begutachtung von etwaigen ärztlichen Kunstfehlern im Ermittlungsverfahren durch Gutachter, die mit dem Beschuldigten persönlich oder geschäftlich verbunden sind.

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Kann die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder ein Strafgericht bestimmte, für die Wahrheitsermittlung erforderliche Beweisfragen nicht aufgrund eigener hinreichender Sachkunde entscheiden, so ist grundsätzlich – auch schon im Ermittlungsverfahren - ein Sachverständiger (§ 72 ff. der Strafprozessordnung [StPO]) hinzuzuziehen. Bei medizinischen Beweisfragen ist in aller Regel, wenn nicht gar stets ein Sachverständiger zu beauftragen. Für die in dem von der Petentin vorgetragenen Fall erfolgte Leichenöffnung schreibt § 87 Absatz 2 StPO vor, dass diese von zwei Ärzten vorgenommen werden muss, wobei einer Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein muss und der andere nicht derjenige Arzt sein darf, der den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat.

Jeder ärztliche oder medizinische Sachverständige ist dabei verpflichtet, sein Gutachten ohne Bevorzugung oder Benachteiligung irgendeiner Verfahrensseite und insbesondere ohne inhaltliche Bindung an etwaige Ergebniserwartungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten und nach Wahrheit zu streben. Es versteht sich von selbst, dass dieser seine äußere wie innere Unabhängigkeit zu wahren und dies erforderlichenfalls auch zu dokumentieren hat. In einer späteren gerichtlichen Hauptverhandlung wird er auf Verlangen des Gerichtes gegebenenfalls auch beides müssen, dass er das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe (§ 79 StPO). Entspricht dies nicht den Tatsachen, so begeht der Sachverständige gemäß § 154 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) einen Meineid, einen Verbrechenstatbestand, der mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird. Aber auch ohne Eidesleistung in einer Hauptverhandlung und bereits im Ermittlungsverfahren kann sich ein Arzt wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) strafbar machen, wenn er in einem schriftlichen Gutachten in einem maßgeblichen Punkt wissentlich von dem medizinisch Erkannten oder den medizinischen Erkenntnissen abweicht.

Persönliche oder geschäftliche Verbundenheit eines Sachverständigen mit einem Beschuldigten kann darüber hinaus eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit begründen (§ 74 Absatz 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 24 Absatz 2 StPO), also ein Grund, der verständigerweise Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen rechtfertigt. Einen solchen Ablehnungsantrag kann auch der durch einen ärztlichen Kunstfehler Verletzte stellen, wenn er sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließt, ebenso Angehörige eines infolge eines ärztlichen Kunstfehlers Verstorbenen (vgl. hierzu § 74 Absatz 3 StPO und § 395 StPO). Es müssen dabei „vernünftige“ (BGHSt 8, 144, 145) Gründe vorgebracht werden, die jedem unbefangenen Dritten einleuchten. Der Ablehnungsantrag kann allerdings erst gestellt werden, wenn die Sache gerichtlich anhängig und der Sachverständige bestellt ist, die von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren hinzugezogenen Gutachter also erst abgelehnt werden, wenn das Gericht sie vernehmen will. Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren unter Berufung auf ein unrichtiges Gutachten eines befangenen Sachverständigen nach § 170 Absatz 2 StPO ein, steht dem von einem ärztlichen Kunstfehler Betroffenen bzw. dessen Angehörigen – neben einer Gegenvorstellung oder Aufsichtsbeschwerde – Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft nach § 172 Absatz 1 StPO und im Anschluss daran das Klageerzwingungsverfahren vor dem Oberlandesgericht (§ 172 Absatz 2 bis 4 StPO) offen.

Der Gesetzgeber hat – wie vorstehend aufgezeigt - die Wahrheitspflicht und die Pflicht zur Unparteilichkeit eines medizinischen Sachverständigen straf- und strafverfahrensrechtlich hinreichend abgesichert. Eines zusätzlichen Verbots, wie es die Petentin gefordert hat, bedarf es danach nicht.